

Eigentümerstrategie: Schweizerische Nationalbank (SNB)

2025

Allgemeine Bestimmungen

Eigentümerstrategie	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> – ist ein Instrument der Beteiligungssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats. – gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen. – legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest. – ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baselbieter Bevölkerung, dem Landrat, dem Kapitalmarkt und den Organen der Schweizerischen Nationalbank.
Geltungsdauer	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.
Status / Stossrichtung	Beteiligung halten

Raison d'être der Beteiligung

Gemäss [Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank](#) führt die Nationalbank die Geld- und Währungspolitik im Gesamtinteresse des Landes. Sie gewährleistet die Preisstabilität. Dabei trägt sie der konjunkturellen Entwicklung Rechnung. In der Bundesverfassung ([Art. 99 Abs. 3–4](#)) ist unter anderem festgelegt, dass die Schweizerische Nationalbank aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven bildet und dass der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone geht.

Die Nationalbank wurde 1907 gegründet, nachdem es im 19. Jahrhundert noch eine Vielzahl von (*kantonalen*) Emissionsbanken gab. Seit der Gründung der Schweizerischen Nationalbank sind die Kantone und Kantonalbanken Mehrheitseigentümerinnen und -eigentümer, wobei die $\frac{2}{3}$ -Gewinnausschüttung an die Kantone nicht an die Eigentümerschaft gebunden ist. Die Kantone halten seit der Gründung der Nationalbank einen Anteil von knapp 40 % am Aktienkapital, die Kantonalbanken knapp 12 %. Ende 2023 hielten öffentlich-rechtliche Aktionärinnen und Aktionäre knapp 66 % der eingetragenen Aktien. Der Rest der eingetragenen Aktien entfiel auf die Privataktionärinnen und -aktionäre. Aufgrund der Stimmrechtsbeschränkung lag ihr Stimmrechtsanteil allerdings bei nur rund 23 %, während der Stimmrechtsanteil der Kantone und Kantonalbanken sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften/Anstalten rund 77 % betrug.

Dies ermöglicht diesen öffentlich-rechtlichen Aktionärinnen und Aktionären ein – im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Einschränkungen – substanzielles Mitwirkungsrecht an der Schweizerischen Nationalbank wie die Wahl von fünf von elf Mitgliedern des Bankrats.

Zielsetzung an die Beteiligung

Strategische Ziele	<p>Die Nationalbank ist mit der Aufgabe betraut, die Preisstabilität zu gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Nationalbank muss somit allfällige Zielkonflikte zwischen Preisstabilität und Konjunktorentwicklung im Gesamtinteresse des Landes bestmöglich lösen, wobei die Preisstabilität Vorrang hat. Die Verpflichtung auf das Gesamtinteresse bedeutet auch, dass die Nationalbank ihre Politik auf die Bedürfnisse der schweizerischen Volkswirtschaft als Ganzes ausrichtet und nicht einzelne Regionen oder Branchen begünstigt.</p>
Wirtschaftliche Ziele	<p>Die Gewinnverteilung ist wie folgt geregelt (SGS 951.11, Art. 31):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vom Bilanzgewinn wird eine Dividende von höchstens sechs Prozent des Aktienkapitals ausgerichtet. – Der verbleibende Gewinn fällt zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. <p>Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Nationalbank vereinbaren für einen bestimmten Zeitraum die Höhe der jährlichen Gewinnausschüttungen an Bund und Kantone mit dem Ziel, diese mittelfristig zu verstetigen.</p>

Governance

Corporate Governance

Bankrat:

Das Eidgenössische Finanzdepartement und die Schweizerische Nationalbank haben ein «Memorandum of Understanding» unterzeichnet, das die Prinzipien für die personelle Zusammensetzung des Bankrats der SNB regelt. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank namentlich im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetz, Reglementen und Weisungen. Er umfasst elf Mitglieder, wovon gemäss Nationalbankgesetz der Bundesrat sechs Mitglieder und die Generalversammlung fünf wählt.

Direktorium:

Das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ der Nationalbank ist das Direktorium. Es ist insbesondere zuständig für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven und für die internationale Währungszusammenarbeit.

Das Erweiterte Direktorium besteht aus den drei Mitgliedern des Direktoriums und ihren drei Stellvertretenden. Es ist zuständig für die operativ-betriebliche Führung der Nationalbank. Die Mitglieder des Direktoriums und die Stellvertretenden werden auf Vorschlag des Bankrats vom Bundesrat für eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Berichterstattung

Die Jahresberichterstattung der Schweizerischen Nationalbank AG erfolgt insbesondere über den jährlich publizierten Geschäftsbericht ([SR 951.11, Art. 29](#)).

Die Beteiligung des Kantons Basel-Landschaft an der Schweizerischen Nationalbank unterliegt dem Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, [SGS 314](#)). Der jährliche Beteiligungsbericht des Kantons Basel-Landschaft beinhaltet deshalb auch eine Berichterstattung über die SNB.

Wesentliche rechtliche Grundlagen

Bundesverfassung ([SR 101, Art. 99](#)); Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz; NBG, [SR 951.11](#)). Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, [SGS 314](#)).

Inkrafttreten

Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2025-423 am 25. März 2025 verabschiedet.